Revision des CO_2-Gesetzes im Bereich Fahrzeuge für die Zeit ab 2030 und des Energiegesetzes (Fahrzeug-Label)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Änderungen des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO_2-Emissionen
(CO_2-Gesetz, SR 641.71)

Geltender Gesetzestext	*Vernehmlassungsentwurf vom 4. November 2026*
Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2 und 4 1 Der Bund sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO_2-Emissionen die nachstehenden Werte nicht übersteigen: d. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: 90,6 g CO_2/km. 2 Er sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO_2-Emissionen bezogen auf den massgebenden Ausgangswert der Europäischen Union für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 die folgenden Prozentsätze nicht übersteigen: a. für schwere Fahrzeuge, die in den Jahren 2025–2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden: 85 Prozent; b. für schwere Fahrzeuge, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: 70 Prozent. 4 Er regelt, für welche Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschlepper sowie schweren Fahrzeuge (Fahrzeuge) die Zielwerte gelten, und legt die anwendbare Methode zur Ermittlung der CO_2-Emissionen fest. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.	*Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2 und 4* 1 Der Bund sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO_2-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern die folgenden Werte nicht übersteigen: d. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: 108,7 g CO_2/km. 2 Er sorgt dafür, dass die durchschnittlichen CO_2-Emissionen von schweren Fahrzeugen zum Sachentransport die folgenden Prozentsätze, bezogen auf die durchschnittlichen CO_2-Emissionswerte der zwischen 1. Juli 2019 und 30. Juni 2020 in der EU erstmals zugelassenen schweren Fahrzeuge, nicht übersteigen: a. 85 Prozent bei schweren Fahrzeugen zum Sachentransport, die in den Jahren 2025–2029 erstmals in Verkehr gesetzt werden; b. 55 Prozent bei schweren Fahrzeugen zum Sachentransport, die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden. 4 Er regelt, für welche Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschlepper und schweren Fahrzeuge zum Sachentransport die Zielwerte gelten, und legt die anwendbare Methode zur Ermittlung der CO_2-Emissionen fest. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.
Art. 11 Abs. 3 Bst. b, 4 Bst. c und 5 3 Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat die Zielwerte sowie insbesondere: b. die Regelungen der Europäischen Union. 4 Es bilden je eine eigene Neuwagenflotte: c. die schweren Fahrzeuge. 5 Umfasst die Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers jährlich höchstens 49 Personenwagen, fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper oder ein schweres Fahrzeug, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes Fahrzeug separat berechnet.	*Art. 11 Abs. 3 Bst. b, 4 Bst. c und 5* 3 Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat die Zielwerte sowie insbesondere: b. die Regelungen der Europäischen Union; bei schweren Fahrzeugen zum Sachentransport sind dies insbesondere die Bezugswerte nach Anhang I Nummer 3 und die Reduktionsvorgaben nach Anhang I Nummer 4.3.1 der Verordnung (EU) 2019/1242[3]. 4 Es bilden je eine eigene Neuwagenflotte: c. die schweren Fahrzeuge zum Sachentransport. 5 Umfasst die Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers jährlich höchstens 49 Personenwagen, fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper oder ein schweres Fahrzeug zum Sachentransport, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes Fahrzeug separat berechnet.

Geltender Gesetzestext	*Vernehmlassungsentwurf vom 4. November 2026*
Art. 13 Abs. 1 1 Überschreiten die durchschnittlichen CO_2-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgenden Betrag entrichten: a. bei einer Neuwagenflotte von Personenwagen oder von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: für jedes Gramm CO_2/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, zwischen 95 und 152 Franken; b. bei einer Neuwagenflotte von schweren Fahrzeugen: für jedes Gramm CO_2 pro Tonnenkilometer, das über der individuellen Zielvorgabe liegt: 1. in den Jahren 2025–2029: zwischen 4250 und 6800 Franken, 2. ab dem Jahr 2030: zwischen 6800 und 10 880 Franken.	*Art. 13 Abs. 1 und Abs. 7* 1 Überschreiten die durchschnittlichen CO_2-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgenden Betrag entrichten: a. bei einer Neuwagenflotte von Personenwagen oder von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: für jedes Gramm CO_2/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, zwischen 95 und 152 Franken; für die Jahre 2030–2032 richten sich die Höhe der Sanktion und deren Erhebung nach Artikel 13a; b. bei einer Neuwagenflotte von schweren Fahrzeugen zum Sachentransport: für jedes Gramm CO_2 pro Tonnenkilometer, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, zwischen 4250 und 6800 Franken. 7 Der Bundesrat kann vorsehen, dass das BFE für die Sanktion Anzahlungen verlangen kann.
Neue Bestimmung	*Art. 13a* Sanktion bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern in den Jahren 2030–2032 1 In Abweichung von Artikel 13 Absatz 1 wird die Sanktion für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper in den Jahren 2030, 2031 und 2032 nicht jährlich, sondern einmalig im Jahr 2033 erhoben. 2 Die Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe wird nach dem gewichteten Durchschnitt der Über- oder Unterschreitungen der individuellen Zielvorgabe dieser drei Kalenderjahre festgelegt. Die Gewichtung bestimmt sich aufgrund der Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge. 3 Der Sanktionsbetrag für jedes Gramm CO_2/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, entspricht dabei dem Durchschnitt der nach Artikel 13 Absatz 2 für die Jahre 2030, 2031 und 2032 festgelegten Beträge.

Geltender Gesetzestext	*Vernehmlassungsentwurf vom 4. November 2026*
Art. 13a Publikation Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation veröffentlicht jährlich: a. die Namen der Importeure und Hersteller von mindestens: 1. 50 erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, 2. 6 erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern, oder 3. 5 erstmals in Verkehr gesetzten schweren Fahrzeugen; b. die Zusammensetzung der Emissionsgemeinschaften; c. pro Importeur und Emissionsgemeinschaft je Neuwagenflotte: 1. die Anzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge, 2. die durchschnittlichen CO_2-Emissionen, 3. die individuelle Zielvorgabe, 4. die entrichteten Sanktionen.	*Art. 13a^{bis}* *Bisheriger Art. 13a* *Art. 13a^{bis} Bst. a Ziff. 3* Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation veröffentlicht jährlich: a. die Namen der Importeure und Hersteller von mindestens: 3. 5 erstmals in Verkehr gesetzten schweren Fahrzeugen zum Sachentransport;
Art. 13b Berichterstattung und Anträge zu einer weitergehenden Verminderung der CO_2-Emissionen [1] Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals zum folgenden Zeitpunkt und anschliessend alle drei Jahre Bericht über die Erreichung der Zielwerte: a. bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: im Jahr 2025; b. bei schweren Fahrzeugen: im Jahr 2028. [2] Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Anträge zu einer weitergehenden Verminderung der CO_2-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach 2030. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.	*Art. 13b* Berichterstattung und Anträge zu einer weitergehenden Verminderung der CO_2-Emissionen Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung alle fünf Jahre Bericht über die Erreichung der Zielwerte, erstmals für den Zeitraum 2025–2029.

Änderungen des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0)

Geltender Gesetzestext	*Vernehmlassungsentwurf vom 4. November 2026*
Gliederungstitel vor Art. 44 **8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung**	*Gliederungstitel vor Art. 44* **8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung sowie Reduktion der Emissionen**
Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte 1 Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, Vorschriften über: d. Angaben zu finanz-, verbrauchs- und emissionsrelevanten Einsparungen oder Mehraufwendungen gegenüber anderen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.	*Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d* Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte und deren serienmässig hergestellte Bestandteile 1 Zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Emissionen erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Geräte und deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, Vorschriften über: d. Angaben zu den Kosten, zum Verbrauch und zu den Emissionen im Vergleich zu anderen serienmässig hergestellten Anlagen, Geräten und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.
Neue Bestimmung	*Art. 44a* Serienmässig hergestellte Fahrzeuge und deren serienmässig hergestellte Bestandteile 1 Zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Emissionen erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Fahrzeuge und deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, Vorschriften über: a. einheitliche und vergleichbare Angaben: 1. zum spezifischen Energieverbrauch und zu den Emissionen von Fahrzeugen, 2. zur Energieeffizienz und zu den Emissionen von Bestandteilen; b. die Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt. 2 Er kann zudem Vorschriften erlassen über: a. einheitliche und vergleichbare Angaben zu den im Gebrauch und über den ganzen Lebenszyklus betrachteten energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften; b. Angaben zu den Kosten, zum Verbrauch und zu den Emissionen im Vergleich zu anderen serienmässig hergestellten Fahrzeugen und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.